Stand: 06.11.2025 19:25:25

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/19265

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/19265 vom 29.11.2017
- 2. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/20561 des KI vom 01.02.2018
- 3. Plenarprotokoll Nr. 124 vom 22.02.2018



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

29.11.2017 **Drucksache** 17/19265

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel, Alexander Flierl, Max Gibis, Manfred Ländner, Otto Lederer, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Dr. Hans Reichhart, Peter Tomaschko CSU

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

Der Landtag wolle beschließen:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 Buchst. c wird wie folgt gefasst:
 - "c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz 1 eingefügt:
 - "¹Nach der Feststellung der Ergebnisse für alle Stimmbezirke verkündet der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis."
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses."
 - ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt."
 - b) Nach Nr. 18 werden die folgenden Nrn. 19 und 20 eingefügt:
 - "19. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) ¹Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei

Landkreiswahlen beim Landratsamt, abgelehnt hat. ²Wird das Wahlergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung entsprechend Art. 19 Abs. 3 Satz 1 verkündet; der Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche nach dieser Verkündung ablehnen.

- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 hat der Wahlleiter die nicht auf Grund eines Wahlvorschlags Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen, bei einer Stichwahl nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 binnen einer Woche, nach der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, angenommen wurde.
- (3) ¹Die Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung. ²Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. ³Der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam."
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "oder gilt sie nach Abs. 3 Satz 2 als abgelehnt" gestrichen.
- In Art. 48 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe "Art. 47" die Angabe "Abs. 2" eingefügt."
- c) Die bisherige Nr. 19 wird Nr. 21 und es wird folgender Buchst. c angefügt:
 - "c) In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt."

- d) Nach Nr. 21 wird folgende Nr. 22 eingefügt:
 - "22. In Art. 51 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt."
- e) Die bisherigen Nrn. 20 und 21 werden die Nrn. 23 und 24.
- f) Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 25 und wie folgt gefasst:
 - "25. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort "Vollzugsvorschriften" durch das Wort "Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - "13. die Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse,"."
- g) Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 26.
- h) Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 27 und in Art. 60 wird die Angabe "30. April 2017" durch die Angabe "28. Februar 2018" ersetzt.
- i) Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 28.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - "2. In Art. 9 Satz 1 werden die Wörter "die Wahl schriftlich angenommen hat" durch die Wörter "wessen Wahl entweder als angenommen gilt oder wirksam angenommen wurde" eingefügt."
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6 und Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - "a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "am Tag nach Ablauf der Amtszeit" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "überschritten" die Wörter "oder bis zum Ablauf der Amtszeit Dienstunfähigkeit eingetreten" eingefügt."
 - d) Die bisherigen Nrn. 6 bis 13 werden die Nrn. 7 bis 14.
- In § 7 wird die Angabe "1. Mai 2017" durch die Angabe "1. März 2018" ersetzt.

Begründung:

Zu Nr. 1

Buchst. a

- aa) Folgeänderung aus der Änderung von Art. 47 Abs. 1 GLKrWG. Sie dient dazu, den Zeitpunkt der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses als objektiven Bezugspunkt für das Ingangsetzen der Frist festzulegen, nach deren Ablauf die Annahmefiktion des geänderten Art. 47 Abs. 1 eintritt. Bisher liegt es im Ermessen eines Wahlleiters, ob er das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis kundgibt (vgl. § 90 Abs. 6 GLKrWO); künftig müssen die Wahlleiter es bekannt geben.
- bb) Klarstellende Folgeänderung zu aa).
- cc) Folgeänderung zu aa).
- dd) Übernahme des Gesetzentwurfes der Staatsregierung.
- ee) Folgeänderung zu aa) und cc).

Buchst. b (Art. 47 und 48 GLKrWG) Zu Art. 47 Abs. 1 neu:

Die Änderung in Art. 47 Abs. 1 GLKrWG dient der Verfahrensvereinfachung zur Annahme der Wahl nach Gemeinderats- und Kreistagswahlen sowie nach Bürgermeister- und Landratswahlen:

Die gesetzliche Annahmefiktion im neuen Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG soll Rechtssicherheit schaffen und trägt damit dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit des Amtes Rechnung. Bisher ist der Wahlleiter verpflichtet, die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Für Gemeinderats- und Kreistagswahlen einerseits sowie Bürgermeister- und Landratswahlen andererseits kamen bisher unterschiedliche Fiktionsregelungen zur Anwendung. So galt bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Dagegen galt die Wahl bei Bürgermeister- und Landratswahlen umgekehrt als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. In beiden Fällen wurde die Wochenfrist durch eine wirksame Verständigung der Gewählten in Lauf gesetzt. Ob, wann und wie die Gewählten jeweils verständigt wurden bzw. werden konnten, warf im Einzelfall Zweifel auf. Um damit im Zusammenhang stehende Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, verzichtet das Gesetz künftig auf eine konstitutive Verständigung und knüpft für den Fristbeginn an einen objektiven, für alle Gewählten identischen Zeitpunkt an. Auf eine Verständigung der Gewählten, deren Einsichtsfähigkeit oder sonstige der Verständigung entgegenstehende Gründe kommt es nicht mehr an. Maßgeblich ist vielmehr der Zeitpunkt der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Die ergänzende Änderung des Art. 19 GLKrWG verpflichtet die Wahlleiter dementsprechend, das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis zu verkünden. Auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses abzustellen, das der Wahlausschuss festzustellen hat, wäre dagegen ungeeignet, da der Wahlausschuss auch feststellen muss, welche Personen die Wahl angenommen bzw. abgelehnt haben und ob Amtshindernisse entgegenstehen.

Die Umkehrung der Annahmefiktion bei Bürgermeister- und Landratswahlen beruht dabei auf dem Gedanken, dass die Gewählten ihrer Kandidatur zuvor grundsätzlich zugestimmt hatten. Wer sich damit einverstanden erklärt hatte, will im Zweifel auch seine Wahl annehmen. Will der Gewählte dies ausnahmsweise nicht, obliegt es künftig ihm bzw. ihr, sich zunächst über das vom Wahlleiter verkündete vorläufige Wahlergebnis zu informieren und die Wahl fristgerecht abzulehnen.

Der Regelfall dürfte jedoch bleiben, dass der Gewählte innerhalb einer Woche nach der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses – mit konstitutiver Wirkung – ausdrücklich erklären wird, ob er die Wahl annimmt. Dies ist auch künftig möglich, ohne dass dies das Gesetz ausdrücklich klarstellen muss.

In den Fällen, in denen das Wahlergebnis nachträglich berichtigt wird und eine andere Person als gewählt gilt, kann diese die Wahl nach dem neuen Abs. 1 Satz 2 und 3 ebenfalls binnen einer Woche ablehnen. Die Frist beginnt in diesen Fällen mit Verkündung der Änderung des Wahlergebnisses. Eine solche Änderung kann durch eine Berichtigung des Wahlausschusses, im Rahmen einer von Amts wegen durchzuführenden Wahlprüfung der Rechtsaufsichtsbehörde, in einem Wahlanfechtungsverfahren oder aufgrund einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung erfolgen.

Zu Art. 47 Abs. 2 neu:

Für Gewählte, die nicht zur Wahl vorgeschlagen worden waren (dies kommt nur bei sog. Mehrheitswahl nach Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG in Betracht, also falls kein Wahlvorschlag eingereicht wurde oder nur einer, aber eine andere Person gewählt wurde), ist eine von Abs. 1 differenzierende Regelung erforderlich. Der Gedanke, dass der Gewählte zuvor schon seiner Kandidatur zugestimmt hatte, greift in solchen Fällen nicht. Der Gewählte musste hier nicht mit seiner Wahl rechnen. Der Wahlleiter bleibt daher hier verpflichtet, den Gewählten schriftlich zu verständigen. Da dies aber keine Frist in Lauf setzt, muss das Schreiben an den Gewählten nicht förmlich zugestellt werden. Es kommt nicht darauf an, ob der Gewählte die in seinen Verantwortungsbereich gelangte schriftliche Information über seine Wahl tatsächlich zur Kenntnis nimmt oder zur Kenntnis nehmen kann. Dies fällt in seine Verantwortungssphäre und ist gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit des Amtes nachrangig. Auch in diesen Fällen soll möglichst bald Klarheit herrschen, wer das Amt künftig innehat und fortführt. Der Gewählte hat daher binnen zwei Wochen, im Fall einer Stichwahl nach Art. 46

Abs. 1 Satz 2 GLKrWG binnen einer Woche, zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Nimmt sie der Gewählte nicht wirksam an, gilt die Wahl als abgelehnt. Die Erhöhung der Annahmefrist von bisher einer auf künftig grundsätzlich zwei Wochen trägt dem Umstand Rechnung, dass der Gewählte in diesen Fällen nicht mit seiner Wahl rechnen brauchte bzw. musste. Ihm soll ausreichend Zeit eingeräumt werden, zu überdenken, ob er die Wahl – mit allen Folgen – annehmen will. Kommt es zu einer Stichwahl, genügt aber wie in Abs. 1 eine einwöchige Frist, da zwischen Wahl und Stichwahl ohnehin zwingend zwei Wochen liegen. Schließlich berücksichtigt die Erhöhung auch, dass der Gewählte, auch wenn es hierauf nicht konstitutiv ankommt, nicht immer unmittelbar verständigt werden kann. Die zwei- bzw. einwöchige Annahmefrist knüpft im Interesse der Rechtssicherheit nicht an den Zeitpunkt an, ab dem der Gewählte tatsächlich verständigt werden konnte, sondern an die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis durch den Wahlleiter nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG.

Zu Art. 47 Abs. 3 neu:

Abs. 3 fasst die bisher in Art. 47 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 GLKrWG enthaltenen Regelungen zusammen.

Zu Art. 47 Abs. 4 und Art. 48 Abs. 3:

Folgeänderungen zur Neuregelung von Art. 47 Abs. 1 bis 3.

Nr. 19 Buchst. b stellt eine Folgeänderung zu den Absätzen 1 und 2 dar.

Nr. 20 betrifft Folgeänderung aufgrund der Änderung von Art. 47 Abs. 1 und 2 GLKrWG.

Buchst. c

Folgeänderung zu Nr. 1 a) aa) und ee).

Buchst. d

Folgeänderung zu Nr. 1 a) aa) und ee).

Buchst. e

Folgeänderung zu Buchst. b.

Buchst. f

Teils Folgeänderung zu Buchst. a und b. Zudem ermächtigt die Änderung das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, in der Ausführungsverordnung auch Näheres zur Verkündung der Wahlergebnisse (also sowohl des vorläufigen wie des abschließenden) bestimmen zu können. Dies ergänzt auch den neuen Art. 47 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG, der für den Beginn der Ablehnungsfrist an der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses anknüpft.

Buchst. g

Folgeänderung zu Buchst. a bis f.

Buchst. h

Teils Folgeänderung zu Buchst. a bis g. Zudem ist die Regelung an das geänderte Inkrafttreten des Änderungsgesetzes nach Nr. 3 angepasst.

Buchst. i

Folgeänderung zu Buchst. a bis h.

Zu Nr. 2

Buchst. a

Folgeänderung aufgrund der Änderung von Art. 47 Abs. 1 und 2 GLKrWG.

Buchst. b

Folgeänderung von Buchst. a.

Buchst. c

Buchst. a Doppelbuchst. aa Übernahme des Gesetzentwurfes der Staatsregie-

Buchst, a Doppelbuchst, bb

Durch die Ergänzung werden mögliche Härtefälle vermieden. Bisher droht berufsmäßigen kommunalen Wahlbeamten und Wahlbeamtinnen, die vorher in einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit oder auf Probe im Dienst eines bayerischen Dienstherrn standen, bei Eintritt der Dienstunfähigkeit während der ersten Amtszeit der Verlust sämtlicher bis dahin erworbener Versorgungsanwartschaften.

Dies gilt nicht nur für die Versorgungsanwartschaften aus dem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis, sondern auch für diejenigen aus dem früheren Dienstverhältnis. Soweit das Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nicht bis zum Ablauf der Amtszeit abgeschlossen und die Versetzung in Ruhestand nicht mehr vorher ausgesprochen werden kann, endet das kommunale Wahlbeamtenverhältnis derzeit kraft Gesetzes mit Ablauf der Amtszeit durch Entlassung. In Folge sind die Betroffenen für ihre sämtlichen Dienstzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Der in Art. 25 vorgesehene Rückübernahmeanspruch in das frühere Dienstverhältnis entfällt wegen der während der Amtszeit eingetretenen Dienstunfähigkeit. Dieses Ergebnis ist mit der Zielrichtung des Art. 25 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, wonach einem Beamten oder Richter durch einen Wechsel in ein kommunales Wahlbeamtenverhältnis kein versorgungsrechtlicher Nachteil entstehen soll, nicht vereinbar.

Zu Nr. 3

Die Änderung betrifft das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

01.02.2018 Drucksache 17/20561

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/14651

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15540

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze I (Drs. 17/14651) hier: Absenkung des aktiven Wahlalters (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15541

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze II (Drs. 17/14651) hier: Ausschluss vom Wahlrecht (Änderung des Gemeinde- und Landkreis-

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/**15542**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze III (Drs. 17/14651)

hier: Anfechtung des Wahlehrenamtes (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15543

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IV (Drs. 17/14651) hier: Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15544

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze V (Drs. 17/14651)

hier: Abschaffung des Wählbarkeitsausschlusses von nichtdeutschen Unionsbürgern zum ersten Bürgermeister und zum Landrat (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15545

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VI (Drs. 17/14651)

hier: Aufhebung der Altersbeschränkung für erste Bürgermeister und Landräte

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15546

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VII (Drs. 17/14651) hier: Ablehnung der Wahl oder Niederlegung

des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15547

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VIII

(Drs. 17/14651)

hier: Änderungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Bindungswirkung und Klagerecht

(Änderung der Gemeindeordnung)

10. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15548

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IX (Drs. 17/14651)

hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Gemeindeordnung)

11. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15549

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze X

(Drs. 17/14651)

hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder des Gemeinderats

(Änderung der Gemeindeordnung)

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/**15550**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XI

(Drs. 17/14651) hier: Eidesleistung (Änderung der Gemeind

(Änderung der Gemeindeordnung)

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15551

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XII (Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Gemeindeordnung)

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/**15552**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIII

(Drs. 17/14651)

hier: Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

(Änderung der Gemeindeordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/15553

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIV

(Drs. 17/14651)

hier: Änderungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Bindungswirkung und Kla-

gerecht

(Änderung der Landkreisordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15554

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XV

(Drs. 17/14651)

hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Landkreisordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/**15555**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVI

(Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Landkreisordnung)

18. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 17/15556

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVII

(Drs. 17/14651)

hier: Akteneinsichtsrecht für einzelne Kreisrä-

(Änderung der Landkreisordnung)

19. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15557

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVIII (Drs. 17/14651)

hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Bezirksordnung)

20. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD Drs. 17/15558

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze - XIX (Drs. 17/14651)

hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für

einzelne Bezirksräte

(Änderung der Bezirksordnung)

21. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

Drs. 17/15559

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze - XX

(Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Bezirksordnung)

22. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15744

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Wahlalter 16

(Änderung des Gemeinde- und Landkreis-

wahlgesetzes)

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15745

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Keine Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

24. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15746

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Abschaffung der Verdoppelungsmöglichkeiten bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

25. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15747

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Erweiterung des passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

26. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15748

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Ablehnung der Wahl bzw. Niederlegung des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreis-

(Anderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

27. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15749

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Förderung der Digitalisierung (Änderung der Gemeindeordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15750

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)

29. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15751

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Freistellungsanspruch (Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/**15752**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Öffentlichkeit nicht einschränken (Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung)

31. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/**15753**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Barrierefreiheit

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

32. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15754

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Aufstellungsversammlungen

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahl-

ordnung)

33. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 17/15755

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Wahlalter und Wählbarkeit auf Bezirks-

ebene

(Änderung des Bezirkswahlgesetzes)

34. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/15828

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

35. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU

Drs. 17/19265

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

 Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/19461

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651) 37. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u.a. CSU, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl u.a. SPD, Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Jürgen Mistol, Katharina Schulze BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drs. 17/19479

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- § 1 (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz) wird wie folgt geändert:
 - 1. In Nr. 5 (Art. 19) wird Buchst. c wie folgt gefasst:
 - "c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Vor Satz 1 wird folgender Satz1 eingefügt:
 - "¹Nach der Feststellung der Ergebnisse für alle Stimmbezirke verkündet der Wahlleiter das vorläufige Wahlergebnis für den Wahlkreis."
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt.
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - dd) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
 - "⁴Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses."
 - ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und vor dem Wort "Wahlergebnis" wird das Wort "abschließende" eingefügt."
 - 2. In Nr. 14 (Art. 35) wird Buchst. b wie folgt gefasst:
 - "b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
 - "(2) ¹Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die ein-

zelnen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. ²Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. ³Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmenzahl aufweist; sonst entscheidet das Los.""

- Nach Nr. 18 werden die folgenden Nrn. 19 und 20 eingefügt:
 - "19. Art. 47 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - "(1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte sie nicht binnen einer Woche nach Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, abgelehnt hat. 2Wird das Wahlergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird die Änderung entsprechend Art. 19 Abs. 3 Satz 1 verkündet; der Gewählte kann die Wahl binnen einer Woche nach dieser Verkündung ablehnen.
 - (2) ¹Abweichend von Abs. 1 hat der Wahlleiter die nicht auf Grund eines Wahlvorschlags Gewählten unverzüglich schriftlich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen, bei einer Stichwahl nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 binnen einer Woche, nach der vorläufigen Verkündung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis nach Art. 19 Abs. 3 Satz 1 zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. ²Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, angenommen wurde.

- (3) ¹Die Art. 19 GO und Art. 13 LKrO finden keine Anwendung. ²Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden. ³Der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam."
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Angabe"Abs. 1" durch die Angabe"Abs. 2" ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter "oder gilt sie nach Abs.3 Satz 2 als abgelehnt" gestrichen.
- 20. In Art. 48 Abs. 3 Satz 3 wird nach der Angabe "Art. 47" die Angabe "Abs. 2" eingefügt."
- Die bisherige Nr. 19 (Art. 50) wird Nr. 21 und es wird folgender Buchst. c angefügt:
 - "c) In Abs. 5 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt."
- Nach Nr. 21 wird folgende Nr. 22 eingefügt:
 - "22. In Art. 51 Satz 1 wird vor dem Wort "Wahlergebnisses" das Wort "abschließenden" eingefügt."
- 6. Die bisherigen Nrn. 20 und 21 werden die Nrn. 23 und 24.
- 7. Die bisherige Nr. 22 wird Nr. 25 und wie folgt gefasst:
 - "25. Art. 58 wird wie folgt geändert:
 - In der Überschrift wird das Wort "Vollzugsvorschriften" durch das Wort "Verordnungsermächtigung" ersetzt.
 - b) Satz 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
 - "13. die Feststellung, Verkündung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse,"."
- 8. Die bisherige Nr. 23 wird Nr. 26.
- 9. Die bisherige Nr. 24 wird Nr. 27 und in Art. 60 wird die Angabe "30. April 2017" durch die Angabe "28. Februar 2018" ersetzt.
- 10. Die bisherige Nr. 25 wird Nr. 28.

II. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

"§ 1a

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Das Bezirkswahlgesetz (BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBI. S. 144, BayRS 2021-3-I), das zuletzt durch § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2015 (GVBI. S. 18) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen.
 - b) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - Die Angabe "42 Abs. 1 bis" wird durch die Angabe "42 Abs. 1," ersetzt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze angefügt:

"Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlkreisvorschläge werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen Wahlkreisvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 3, 5, 7, 9 und so weiter geteilt, bis so viele Teilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. Jedem Wahlkreisvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz zugeteilt, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist."

- In Art. 6 werden die Wörter "in der jeweils geltenden Fassung" gestrichen und die Wörter "den Wahlvorschlag" durch die Wörter "dem Wahlvorschlag" ersetzt."
- III. § 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 (Art. 33) wird Buchst. b wie folgt gefasst:

- "b) Abs 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter "Gemeinderat bestimmtes" werden durch die Wörter "ersten Bürgermeister bestimmtes ehrenamtliches" ersetzt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt: "² Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.""
- IV. § 5 (Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen) wird wie folgt geändert:

- 1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 - "2. In Art. 9 Satz 1 werden die Wörter "die Wahl schriftlich angenommen hat" durch die Wörter "wessen Wahl entweder als angenommen gilt oder wirksam angenommen wurde" eingefügt."
- Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
- 3. Die bisherige Nr. 5 (Art. 25) wird Nr. 6 und Buchst. a wird wie folgt gefasst:
 - "a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "wenn" die Wörter "am Tag nach Ablauf der Amtszeit" eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "überschritten" die Wörter "oder bis zum Ablauf der Amtszeit Dienstunfähigkeit eingetreten" eingefügt."
- 4. Die bisherigen Nrn. 6 bis 13 werden die Nrn. 7 bis 14.
- V. In § 7 (Inkrafttreten) wird das Datum "1. Mai 2017" durch das Datum "1. März 2018" ersetzt.

Berichterstatter zu 1,35,37: Andreas Lorenz
Berichterstatter zu 2-21: Harry Scheuenstuhl
Berichterstatter zu 22-33: Jürgen Mistol
Joachim Hanisch
Mitberichterstatter zu 2-34, 36: Andreas Lorenz
Mitberichterstatter zu 35, 37: Harry Scheuenstuhl

II. Bericht:

 Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten. 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15540, Drs. 17/15541, Drs. 17/15542, Drs. 17/15543, Drs. 17/15544, Drs. 17/15545, Drs. 17/15546, Drs. 17/15547, Drs. 17/15548, Drs. 17/15549, Drs. 17/15550, Drs. 17/15551, Drs. 17/15552, Drs. 17/15553, Drs. 17/15554, Drs. 17/15555, Drs. 17/15556, Drs. 17/15557, Drs. 17/15558, Drs. 17/15559, Drs. 17/15744, Drs. 17/15745, Drs. 17/15746, Drs. 17/15747, Drs. 17/15748, Drs. 17/15749, Drs. 17/15750, Drs. 17/15751, Drs. 17/15752, Drs. 17/15753, Drs. 17/15754, Drs. 17/15755, Drs. 17/15828, Drs. 17/19265, Drs. 17/19461 und Drs. 17/19479 in seiner 82. Sitzung am 6. Dezember 2017 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19265 und 17/19479 hat der Ausschuss einstimmia Zustimmuna empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15749 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15541, 17/15543, 17/15544, 17/15548, 17/15554, 17/15557, 17/15746, 17/15754 und 17/15755 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15751 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15552 und 17/15828 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15551 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15540, 17/15542, 17/15546, 17/15547, 17/15549, 17/15550, 17/15553, 17/15555, 17/15556, 17/15558, 17/15559, 17/15744, 17/15745, 17/15748, 17/15750 und 17/15753 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19461 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15545 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 17/15540, Drs. 17/15541, Drs. 17/15542, Drs. 17/15543, Drs. 17/15544, Drs. 17/15545, Drs. 17/15546, Drs. 17/15547, Drs. 17/15548, Drs. 17/15549, Drs. 17/15550, Drs. 17/15551, Drs. 17/15552, Drs. 17/15553, Drs. 17/15554, Drs. 17/15555, Drs. 17/15556, Drs. 17/15557, Drs. 17/15558, Drs. 17/15559, Drs. 17/15744, Drs. 17/15745, Drs. 17/15746, Drs. 17/15747, Drs. 17/15748, Drs. 17/15749, Drs. 17/15750, Drs. 17/15751, Drs. 17/15752, Drs. 17/15753, Drs. 17/15754, Drs. 17/15755, Drs. 17/15828, Drs. 17/19265, Drs. 17/19461 und Drs. 17/19479 in seiner 81. Sitzung am 1. Februar 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

> CSU: Zustimmung SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Enthaltung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in Ziffer V. (betreffend § 7 Inkrafttreten) das Datum "1. März 2018" durch das Datum "1. April 2018" ersetzt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/19265 und 17/19479 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen. Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15748 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: 1 Zustimmung,

1 Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15541, 17/15543, 17/15544, 17/15548, 17/15554, 17/15557, 17/15746, 17/15747, 17/15754 und 17/15755 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15752 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15751 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Enthaltung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15551 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15540, 17/15542, 17/15546, 17/15547, 17/15549, 17/15550, 17/15553, 17/15555, 17/15556, 17/15558, 17/15559, 17/15744, 17/15745, 17/15750 und 17/15753 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/19461 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Zustimmung B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15749 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: 1 Zustimmung,

1 Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 17/15552 und 17/15828 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: 1 Ablehnung, 1 Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/15545 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Dr. Florian Herrmann

Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Andreas Lorenz

Abg. Harry Scheuenstuhl

Abg. Kerstin Celina

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Jürgen Mistol

Abg. Klaus Adelt

Staatsminister Joachim Herrmann

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier,

Norbert Dünkel u. a. (CSU)

(Drs. 17/19265)

und

Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion

(Drsn. 17/15540 bis 17/15559)

und

Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER

(Drsn. 17/15828 und 17/19461)

und

Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

(Drsn. 17/15744 bis 17/15755)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Florian Herrmann, Josef Zellmeier, Norbert Dünkel u. a. (CSU),

Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Harry Scheuenstuhl u. a. (SPD),

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn u. a. und Fraktion (FREIE

WÄHLER),

Jürgen Mistol, Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

(Drs. 17/19479)

Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 72 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Unser erster Redner ist Herr Kollege Lorenz. Bitte schön, Herr Lorenz.

Andreas Lorenz (CSU): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, werte Kollegen! Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 hat das Staatsministerium des Innern einen Erfahrungsbericht erstellt und kam zu dem Ergebnis, dass sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Zugleich wurden jedoch auch einige Vorschläge für eine Gesetzesänderung unterbreitet. Die Ergebnisse des Erfahrungsberichts waren die Grundlage für die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

Erstens. Die Erweiterung der Bestellungsmöglichkeiten zum Wahlleiter.

Zweitens. Die Regelung der Verfahrensweise bei weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken.

Drittens. Eine Regelung, wonach Stimmen aus der Briefwahl nicht einfach dadurch ungültig werden, dass die wählende Person ihr Wahlrecht nachträglich verliert.

Viertens. Vorgesehen ist außerdem eine Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern und Landräten.

Fünftens. Listenverbindungen werden abgeschafft.

Sechstens. Ein wichtiger Punkt ist uns auch die Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung. Das klingt relativ harmlos. Es hat sich aber oft gezeigt, dass es in vielen Fällen zu einer Nachwahl kam. Aus unserer Sicht ist das nicht sinnvoll in Fällen, in denen ein Formfehler nur einen geringen Einfluss auf das

Wahlergebnis hat. Ich nenne als Beispiel die Nachfolge von Leuten, die gar nicht gewählt werden. In solchen Fällen sollte es nicht zu einer Nachwahl kommen. Wir haben das geändert. Die Schranke der Erheblichkeit ist wesentlich nach oben gesetzt worden.

Siebtens. Wichtig ist auch die Erweiterung des Rederechts in Bürgerversammlungen auf Gemeindeangehörige. Das bedeutet, alle, die in der Gemeinde wohnen, dürfen reden, auch EU-Bürger und Nicht-EU-Bürger. Das war bisher nicht der Fall. Auch diese Menschen können künftig an den Entscheidungen mitwirken.

Achtens. Die Inkompatibilitätsvorschriften werden erweitert. Ein Kreisrat darf nicht ehrenamtliches Ratsmitglied einer kreisfreien Gemeinde sein. Das ist eigentlich logisch, wurde aber hier extra noch einmal erwähnt.

Neuntens. Der Gesetzentwurf sieht außerdem eine Neuregelung des Vorsitzes in Ausschüssen und die Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds im Vorsitz vor.

Zehntens. Der Umfang der Vertretungsmacht des ersten Bürgermeisters, des Landrats, des Bezirkstagspräsidenten und des Verbandsvorsitzenden wird anlässlich der aktuellen Rechtsprechung des BGH klargestellt.

Elftens. Die Gründe für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Artikel 49 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurden um die Betroffenheit nicht nur von einem Mitglied vertretener juristischer Personen, sondern auch sonstiger Vereinigungen sowie um die Bezugnahme auf den Angehörigenbegriff erweitert.

Bezüglich des Verbots des Doppelauftritts der Parteien gab es gewisse Unklarheiten. Jetzt wurde Klarheit geschaffen. Eine Untergliederung liegt nur dann vor, wenn alle Mitglieder einer Organisation auch Mitglied des Wahlvorschlagsträgers sind.

Wir bitten Sie, dem Gesetzentwurf der CSU-Fraktion und dem interfraktionellen Änderungsantrag zuzustimmen. Aufgrund der Erfahrungen bei den allgemeinen Gemeindeund Landkreiswahlen im Jahr 2014 und weiterer Klarstellungen, Änderungen und Er-

gänzungen ist eine weitergehende Änderung der Vorschriften aus unserer Sicht nicht angezeigt. Die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht sind im Wesentlichen in diesen Änderungsantrag eingeflossen. Insofern bitten wir Sie, auch diesem Änderungsantrag zuzustimmen.

Aufgrund einiger Fälle in der Vergangenheit haben wir auch im Artikel 47 Absatz 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes eine Änderung vorgenommen. Wann gilt die Wahl als angenommen? – Beim Landtag ist es bereits bei der Wahl logisch, dass eine Person ein Amt übernehmen möchte. Aus unserer Sicht ist es sinnvoll, dass jeder, der bei einer Wahl antritt und nicht innerhalb einer gewissen Frist widerspricht, seine Wahl auch annimmt. Dies führen wir auch bei der Kommunalwahl ein. In der Vergangenheit gab es einige bedauerliche Fälle, bei denen es zu Komplikationen gekommen ist.

In dem interfraktionellen Antrag machen wir einen Vorschlag zur Berechnung im Rahmen des Wahlverfahrens. Übereinstimmend mit allen Fraktionen schlagen wir vor, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. In der Expertenanhörung hat sich gezeigt, dass das bisherige Verfahren nach Hare-Niemeyer eindeutige Schwächen aufweist, sowohl in mathematischer Hinsicht als auch im Hinblick auf die politische Wirkung. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass auch andere Länder wie Nordrhein-Westfalen Überlegungen zur Arbeitsfähigkeit der Parlamente und zur Zersplitterung angestellt haben. Dort wurde eine Drei-Prozent-Hürde eingeführt. Mit diesen Argumenten hätte auch die Einführung eines anderen Wahlverfahrens, zum Beispiel des Verfahrens nach d'Hondt, begründet werden können. Aufgrund der übereinstimmenden Meinung der Experten sind wir jedoch zu dem Entschluss gekommen, das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu wählen; denn dadurch ist nach unserer Ansicht die Stimmenwertgleichheit und die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen am vorzugswürdigsten abgebildet.

Die Oppositionsfraktionen haben eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingebracht. Ich möchte zunächst einmal nur auf einen Änderungsvorschlag eingehen, den alle drei Oppositionsfraktionen gemacht haben, nämlich die Absenkung des Wahlalters auf

16 Jahre. Nach unserer Ansicht muss das Wahlalter gleich dem Alter der Volljährigkeit und der vollen Geschäftsfähigkeit sein. Wir sehen keine Anhaltspunkte dafür, dass das Alter von 18 Jahren geändert werden sollte. Die Teilnahme an Wahlen ist ein grundlegender Akt der demokratischen Willensbildung. Wir möchten nicht Minderjährigen, die in anderen Rechtsbereichen nicht voll geschäftsfähig sind, das Wahlrecht zukommen lassen. Solange das Alter der Volljährigkeit bei 18 Jahren liegt, möchten wir auch das Wahlalter bei 18 Jahren belassen.

Sie haben eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingereicht. Ich möchte mir deshalb Redezeit aufsparen. Sollte es erforderlich sein, werde ich auf Ihre Änderungsanträge eingehen. Ich bitte um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung und empfehle Ihnen, auch den interfraktionellen Änderungsantrag anzunehmen.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Lorenz. – Nächster Redner: Herr Kollege Scheuenstuhl. Bitte schön, Herr Scheuenstuhl.

Harry Scheuenstuhl (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Herr Lorenz, ich bin froh, dass Sie nicht gesagt haben, Sie verzichten auf Ihre Redezeit. Dann hätte ich beantragt, dass ich sie nehmen darf; denn es gibt viel zu sagen zum Gesetz zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und den damit verbundenen Änderungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung, das vor einem Jahr eingereicht wurde. Wir haben lange, über ein Jahr, darüber diskutiert. Aber bereits damals wurde mit ähnlicher Inbrunst, mit der Sie gerade Ihre Rede gehalten haben, vom Minister erklärt, dass es sich nur um redaktionelle Änderungen handele. Heute haben Sie inhaltlich etwas anderes gesagt. Deswegen wird es noch spannend werden. Insofern war unsere Prognose richtig. Wir haben Wort gehalten. Für uns ist die Kommunalpolitik das Herz unserer Demokratie, mit der man nicht spielt.

(Beifall bei der SPD)

Nach der Ersten Lesung im Plenum galt es, im Fachausschuss in einer sehr konstruktiven und intensiven Diskussion nach Lösungen zu suchen. Das ist uns mit der CSU als Mehrheitsfraktion in diesem Parlament leider nicht so gelungen, wie wir es uns für die Menschen in Bayern gewünscht hätten.

(Beifall bei der SPD)

Im folgenden zentralen Streitpunkt ist es uns allerdings geglückt, dem Machthunger der CSU-Fraktion einen Riegel vorzuschieben. Mit der geplanten Rückkehr zum Sitzverteilungsverfahren nach d'Hondt wollten die Christsozialen ihre Herrschaft in den Kommunen zementieren, und das zulasten vieler Bürgerlisten und Wählervereinigungen in Bayern. Unser aller Widerstand, auch der aus den eigenen Reihen der CSU und insbesondere von Ministerpräsident Horst Seehofer, hat letztendlich Wirkung gezeigt.

(Beifall bei der SPD)

Wir waren mit Hare/Niemeyer zufrieden. Eine Sachverständigenanhörung im Innenausschuss hat letzten März aber gezeigt, dass die Sitzverteilung nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers, das seit 2008 auch bei der Bundestagswahl eingesetzt wird, ein kleines Stück gerechter ist.

Als die Partei der sozialen Gerechtigkeit verweigern wir uns natürlich einer gerechteren Lösung nicht. Die Bayern-SPD, die Landtagsfraktion, hat den Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Anlass genommen, heute ein Antragspaket zur Änderung der kommunalrechtlichen Vorschriften und zur Verbesserung in diesem Bereich für die Bürger, für die Mandatsträger und für die Arbeitsfähigkeit der kommunalen Entscheidungsorgane zur Abstimmung zu stellen. Der Gesetzentwurf hätte für die kommunale Familie sowie für die Zukunftsfähigkeit der Gemeinden und Städte ein großer Wurf werden können. Dem hat sich die CSU verweigert.

Wir wollen die Absenkung des aktiven Wahlalters bei Gemeinde- und Landkreiswahlen von 18 auf 16 Jahre. Die Jugendlichen müssen eine Chance haben, die Politik aktiv mitzugestalten, nicht nur im Sozialkundeunterricht, sondern sie müssen die Möglichkeit haben, hier mitzustimmen und mitzuentscheiden.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Sie sagen, es gebe keinen Anlass dazu. Andere Bundesländer – Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein – haben das anders gesehen; sie vertrauen ihren 16-Jährigen und 17-Jährigen. Sie aber anscheinend nicht. Sie halten unsere Kinder und Jugendlichen für unvernünftiger, vielleicht sogar für dümmer – wir nicht. Wir vertrauen unserer Jugend.

(Beifall bei der SPD)

In Bayern ist die Zeit reif, hier einen Schritt nach vorne zu machen.

Sie wollten sich durch zwei weitere Änderungen Vorteile verschaffen: durch Scheinkandidaturen und Tarnlisten. Die Rückkehr zum d'hondtschen Verteilungsverfahren habe ich schon behandelt. Diese beiden Punkte, die Scheinkandidaturen und Tarnlisten, sind unlautere Werkzeuge. Auch wenn Ihnen klar sein dürfte, dass ein amtierender Rathaus- und Landratsamtschef niemals ein ehrenamtliches Mandat zulasten seiner hauptamtlichen Beschäftigung antreten wird, meint die Staatsregierung, durch die Zulassung solcher Scheinkandidaturen einen Beitrag zur Deregulierung zu leisten.

(Volkmar Halbleib (SPD): Hört! Hört!)

Nicht nur wir lehnen diesen Taschenspielertrick ab, auch unsere kommunalen Spitzenverbände sprechen sich entschieden dagegen aus. Das ist eine Verdummung der Wählerinnen und Wähler.

(Beifall bei der SPD – Zurufe von der CSU)

Das Gleiche betrifft die Tarnlisten. Ab den Kommunalwahlen 2020 sind Listenverbindungen mehrerer Parteien oder Gruppierungen nicht mehr zulässig. Zulässig wird es dagegen sein, dass aus einer Partei oder Gruppierung heraus mehrere Wahlvorschläge gemacht werden können, solange die Mehrheit dieser Liste nicht im Vorstand des ursprünglichen Wahlvorschlags ist. Das wurde bereits erwähnt.

Herr Kollege Lorenz, Tarnlisten bringen der CSU massive Vorteile. Sie rücken in Zukunft einfach mit mehreren Listen an: CSU 1, CSU 2, CSU 3, Frauenunion 1, Junge Union, Mittelstands-Union und alle ihre Arbeitskreise. Wie viele Listen wollen Sie denn in Zukunft machen? Wo liegt denn Ihre Grenze? Sagen Sie es doch! Sie haben noch 16 Minuten Redezeit, können mir also antworten.

Zusammen mit dem Bayerischen Städtetag lehnt die Landtags-SPD auch diese Änderung als Versuch der Beeinflussung von Wahlentscheidungen ab. Kolleginnen und Kollegen, Zwischenrufer der CSU, dazu ein Zitat – nicht von mir –: Auch bei dem Wahlrechtsausschluss bedarf es dringender Verbesserungen. Das ist ein sehr ernstes Thema. Wir wollen, dass Menschen, die körperlich oder geistig behindert und daher vollumfänglich amtlich betreut sind, endlich wählen dürfen.

(Beifall bei der SPD)

Wir gehen als Parlamentarier gerne in solche Einrichtungen und lassen uns dort feiern. Aber wenn die Frage aufkommt, ob diese Menschen wählen dürfen, sagen Sie, liebe Kollegen von der CSU, Nein. – Das verstehe ich nicht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wo ist denn hier die Teilhabe der Behinderten? Sie wollen das Wahlrecht. Ich habe mich bei den Betreuern extra erkundigt. Die Behinderten wären stolz auf ihre Demokratie, wenn sie in dem Land, in dem sie leben, mitentscheiden dürften, statt nur zuschauen zu müssen. Geben Sie den Behinderten eine Stimme.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Nichtdeutsche Unionsbürger dürfen gewählt werden – vielleicht kennen Sie welche –, aber weder zum Zweiten Bürgermeister noch zum Stellvertretenden Landrat. Anscheinend können sie nur Steuern zahlen und im Gemeinderat mitentscheiden. Aber die Übernahme eines Amtes oder einer entsprechenden Aufgabe trauen Sie ihnen nicht zu – wir schon. Wir wollen, dass in Zukunft auch das Amt des Ersten Bürgermeisters und weitere Ämter von nichtdeutschen Unionsbürgern besetzt werden können.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Haben Sie etwas mehr Vertrauen, tun Sie in der Demokratie einen Schritt vorwärts und nicht rückwärts. Das zieht sich durch alle Anträge.

Dass Sie unserer älteren Generation nichts mehr zutrauen, ist schon lange bekannt. Ab 67 Jahren scheint die Leistungsfähigkeit zu bröckeln – Ihrer Meinung nach nicht bei Ihnen persönlich; denn es sind einige Kollegen über 67 hier.

(Zurufe von der CSU)

Ich habe sogar gehört, dass ein 68-Jähriger zum Bundesinnenminister gemacht werden soll. Aber in Bayern gilt: Als Bürgermeister wäre er unmöglich – unmöglich! –, viel zu alt. Weg mit dieser Grenze! Schöne Grüße von Peter Paul Gantzer, unserem Alterspräsidenten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Altersdiskriminierung hat in Bayern nichts verloren.

In der Gesamtbetrachtung des Gesetzentwurfs stelle ich fest: Wir hätten uns mehr von diesem Antragspaket erhofft. Man muss sagen: Es ist ein Fehlwurf. Wir lehnen das Gesetz ab. Wir hätten dem gemeinsamen Antrag gerne zugestimmt. Aber laut Geschäftsordnung geht das nicht. Wir hätten uns gefreut.

Ich verstehe auch nicht, warum Sie es ablehnen, das jeweilige Wahlergebnis in allen Wahllokalen zu veröffentlichen. Es wird erfasst. Jeder Bürger und jede Bürgerin kann am Wahltag an der Auszählung teilnehmen. Diese ist öffentlich.

Sie haben insofern einen Antrag eingereicht – haben Sie Herrn Lorenz zugehört? –, als das Ganze in Zukunft zusammengefasst wird. Die Bayerische Staatsregierung hat in den Gesetzentwurf aufgenommen, dass Urnen aus Stimmbezirken mit weniger als 50 Wählern woanders hingebracht werden. Damit ist das Wahlgeheimnis gewährleistet. Warum veröffentlichen Sie das Wahlergebnis nicht? Schließlich steht es jedem Bürger und jeder Bürgerin zu – natürlich unter Wahrung des Geheimnisses, dass also niemand nachvollziehen kann, wer wen gewählt hat –, zu sehen, wo er oder sie gewählt worden ist.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bedanke mich für die konstruktive Beratung in den Ausschüssen sowie für manche Dinge, die wir klarstellen konnten. Ich hoffe, dass Ihnen der Kollege Adelt zu dem Teil, den ich aufgrund der Zeit nicht bearbeiten konnte, die Leviten lesen wird.

(Heiterkeit und Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Kollege Scheuenstuhl, bitte bleiben Sie noch. Vielen Dank erstmal. Zu einer Zwischenbemerkung hat sich die Kollegin Celina gemeldet. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege Scheuenstuhl, Sie haben den pauschalen Wahlrechtsausschluss für Menschen mit Behinderung angesprochen. Danke schön dafür. Im Herbst sind nicht nur Landtagswahlen, sondern auch Bezirkstagswahlen. Halten Sie es angesichts der kommenden Bezirkstagswahlen nicht für besonders bedenklich, dass sich die CSU-Fraktion seit Jahren weigert, diesen pauschalen Wahlrechtsausschluss anzugehen und dies immer wieder auf die lange Bank schiebt? Ist es nicht besonders bedenklich, dass sie dies gerade vor Bezirkstagswahlen tut, obwohl Menschen mit Behinderungen, die mit dem Bezirk zusammenarbeiten, den Be-

zirk wählen dürften? Ist es nicht besonders bedenklich, dass die CSU nach wie vor gerade vor den Wahlen nicht bereit ist, diesen pauschalen Wahlrechtsausschluss zu beenden?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Harry Scheuenstuhl (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Ich bin nicht Mitglied der CSU. Auf diese Frage kann die CSU nachher selbst antworten.

Sie haben den Bezirk angesprochen. Für mich persönlich ist das natürlich – das muss man einfach sagen – eine Blamage. Hier geht es nicht um viele Stimmen. Hier geht es darum, den Menschen Würde und Anerkennung zu geben. Auch wenn mancher vielleicht sagt, eine Meinungsbildung sei sozusagen technisch nicht möglich, so haben wir aber so viel Vertrauen in die Betreuerinnen und Betreuer, dass sie im Namen ihrer Schützlinge auch dem Willen ihrer Schützlinge entsprechen. So viel Vertrauen muss man haben. Ich kann nicht nachvollziehen, warum die CSU dieses Vertrauen nicht hat. Ich finde es traurig, sehr traurig. Wir haben aber natürlich nicht nur im Bezirk Leute zu betreuen. Es wäre ein Zeichen des guten Willens gewesen. Das wird nicht wahlentscheidend sein. Es ist ein Zeichen von Mitmenschlichkeit.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Scheuenstuhl. – Nächster Redner ist der Kollege Hanisch. Bitte schön, Herr Hanisch.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist guter Brauch und Sitte, dass wir uns einmal in der Legislaturperiode mit den Kommunalgesetzen beschäftigen. Das ist wichtig. Das haben die Vorredner schon dargestellt. Wir haben uns auch diesmal sehr intensiv damit beschäftigt.

Ich glaube, es ist mit das wichtigste Recht des Bürgers in der Demokratie, wählen gehen zu können. Man kann aber nicht so viele Abgeordnete in ein Parlament setzen, wie der Wähler Stimmen zu vergeben hat. Deshalb sollten diese Stimmen möglichst

gerecht und sozusagen spiegelbildlich auf die Sitze in den Parlamenten, in den Stadtund Markträten verteilt werden. Hier setzt meine Kritik an. Wir haben hier das d'hondtsche Verfahren, zu dem der Bayerische Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, dass es gerade noch verfassungsgemäß ist, aber eindeutig die großen Parteien bevorzugt. Meine Damen und Herren, das ist nachzulesen.

Die CSU wollte genau diese Regelung, nachdem sie in der letzten Legislaturperiode Gott sei Dank abgeschafft worden war, wieder einführen. Wir halten das für eine sehr ungünstige Geschichte, weil sich die CSU als stärkste Partei hier in Bayern eindeutig Vorteile verschafft hätte. Ich bin dankbar, dass die Meinung dazu geändert wurde. Ich glaube, das haben wir dem konsequenten Einsatz unseres Ministerpräsidenten zu verdanken, der von vornherein gesagt hat, da mache ich nicht mit. Ich glaube, das war eine klare Aussage.

(Harry Scheuenstuhl (SPD): Uns schon auch!)

Und natürlich der Opposition. Wir haben dafür gekämpft. Das ist richtig.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, ich glaube, es ist im Sinne der Demokratie wichtig, hier ein mathematisches Verfahren zu wählen, das am ehesten gewährleistet, dass die Stimmen im Parlament vernünftig und spiegelbildlich vertreten sind.

Ein weiterer Punkt stört uns an diesem Gesetz gewaltig. Wir haben bisher die Regelung: Wenn ein amtierender Bürgermeister oder Landrat während einer Sitzungsperiode, die außerhalb der normalen Zeit liegt, nicht zusammen mit dem Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagswahlen, sondern außertourlich gewählt worden ist, dann war es, seit wir in Bayern die Gemeindeordnung haben, bisher immer guter Brauch und gute Sitte, dass er bei den Bürgermeister- oder Landratswahlen nicht kandidieren durfte. Genau das haben Sie geändert. Der Bürgermeister kann, egal wann er gewählt worden ist, als Bürgermeister auf der Liste seiner Partei kandidieren.

Meine Damen und Herren, ich sehe das Problem einfach darin: Es ist doch unglaubwürdig. Wenn man während der Wahlperiode zum Bürgermeister gewählt worden ist, konnte man nie auf die Liste, etwa der FREIEN WÄHLER, kommen. Ich finde, zu Recht.

Wer soll denn dem Wähler erklären, dass der Bürgermeister, wenn er zum Gemeinderat gewählt wird, als Bürgermeister zurücktreten wird, um dann das Amt des Gemeinderates anzunehmen? Meine Damen und Herren, das ist doch unsinnig. Das ist unrealistisch. Deshalb lehnen wir diese Regelung ab.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Meine Damen und Herren, der Hintergedanke dabei zeigt sich, wenn Sie sich die Mehrheitsverhältnisse anschauen. Wer stellt die meisten Bürgermeister in Bayern? Das ist in der Statistik nachzulesen. – Diesen Vorteil wollte man sich verschaffen.

Meine Damen und Herren, ein weiterer Punkt ist bereits angeführt worden, sodass ich mir einige Zeit dabei sparen kann: Mit dieser Änderung der Gemeindeordnung und der Wahlgesetze soll eine Legalisierung von Tarnlisten erreicht werden. Meine Damen und Herren, das wollen wir nicht. Es kann doch jede Partei mit einer Liste ihrer besten Leute in einem vernünftigen Vergleich antreten. Weshalb braucht man dann als Partei noch Tarnlisten? Wir hatten schon einmal eine solche Tendenz. Damals hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof gesagt, nein, das waren Tarnlisten – und hat sie alle wieder aufgehoben. Jetzt wollen Sie sie legalisieren. Was wollen Sie denn damit erreichen? – Mit solchen Listen ergeben sich Stimmzettel, die in keine Wahlkabine mehr reinpassen, die zwei Meter breit sind, und keiner kennt sich mehr aus. Meine Damen und Herren, wir sind eindeutig dagegen. Bleiben Sie bei der bisherigen Regelung! Das war eine saubere, klare und vernünftige Regelung. Diesen Weg verlassen Sie jetzt.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Meine Damen und Herren, mit einer anderen Regelung entmachten Sie die bayerischen Bürgermeister und Landräte. Sie sagen den stellvertretenden Bürgermeistern und Landräten, dass sie eigentlich nichts mehr zu sagen haben: Sie wollen und werden jetzt, weil Sie die Mehrheit hier haben, allen Ernstes einführen, dass der Bürgermeister im Einzelfall entscheidet, wer den Vorsitz in den Ausschüssen führt. Die Opposition ist geschlossen gegen diesen Vorschlag.

Meine Damen und Herren, wir haben bisher sauber und klar geregelt, dass im Fall der Verhinderung des Ersten Bürgermeisters automatisch der Zweite Bürgermeister bzw. der Stellvertretende Landrat die Sitzung der Ausschüsse leitet. So wie der Bürgermeister kraft Gesetzes Vorsitzender ist, so ist der Stellvertreter kraft Gesetz derjenige, der die Sitzungen stellvertretend zu leiten hat. Sie wollen jetzt regeln, dass der Bürgermeister oder Landrat die Stellvertretung einteilen kann. Im Klartext heißt das nichts anderes, als dass er immer den einteilt, der ihm gerade passt, und dass er nur die Leute einteilt, die aus seiner eigenen Partei kommen. Meine Damen und Herren, zu was führt das denn letztlich? – Heute ist der Stellvertreter, morgen ein anderer. Wir halten diese Regelung für unmöglich.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und Abgeordneten der SPD)

Wir hatten bisher eine saubere und klare Regelung. Sie entmündigen den Gemeinderat, den Stadtrat und den Marktrat, weil Sie ihm das Recht nehmen, durch Wahl des Zweiten und Dritten Bürgermeisters selbst zu entscheiden, wer letztlich die Sitzungen der Ausschüsse leitet. Dieses Recht nehmen Sie den Gremien. Sie nehmen den Gremien auch das Recht, die weitere Stellvertretung zu regeln. Bislang kann der Gemeinderat bestimmen, dass das älteste oder jüngste Mitglied die Sitzungsleitung übernimmt, wenn die gesetzlichen Stellvertreter verhindert sind. Sie nehmen den vom Volk gewählten Beschlussgremien auch diese Möglichkeit, und Sie geben sie den Bürgermeistern. Sie entmachten die Stellvertreter des Bürgermeisters und des Landrats ganz einfach dadurch, dass Sie ihnen sagen: Lieber Freund, dich wollen wir gar nicht, sondern hier entscheidet der Bürgermeister, wie er es braucht.

Meine Damen und Herren, das ist eine unsinnige Regelung. Wir haben lange im Innenausschuss über sie gesprochen und diskutiert. Ich meine, es gibt keinen Grund, der dafür spricht, diese Regelung einzuführen, mit Ausnahme der Tatsache, dass Sie die Mehrheit der Bürgermeister und Landräte stellen und ihnen dieses Recht zusätzlich geben wollen.

Diese vier Punkte betrachte ich eindeutig als negativ und als Verschlechterung der derzeitigen Situation. Mit diesen Regelungen tun wir der kommunalen Ebene keinen Gefallen. Es wird zu Ärger und zu Problemen kommen. Ironisch gemeint freue ich mich heute schon auf die riesengroßen Stimmzettel, die auf uns warten werden. Die Anzahl der Listen wird bei den Kommunalwahlen gravierend zunehmen. Diesen Listen – ich bezeichne sie eindeutig als Tarnlisten – wird Tür und Tor geöffnet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Dr. Florian Herrmann (CSU): FREIE WÄHLER sind immer Tarnlisten!)

- Herr Kollege Herrmann, das ist wohl eine ganz eindeutige Geschichte. In der Bayerischen Verfassung steht, dass sich an den Wahlen Parteien und Wählergruppen beteiligen können. Ich kann verstehen, dass Ihnen das vielleicht nicht passt. Aber gestatten Sie den FREIEN WÄHLERN, dass sie dafür kandidieren. Sie können nicht sagen, die FREIEN WÄHLER sind automatisch Tarnlisten. Das geht auf keinen Fall.
 - (Dr. Florian Herrmann (CSU): In jedem Ort eine andere FREIE-WÄHLER-Liste! Das ist doch die Realität!)
- Wir können nicht in jedem Ort dieselbe FREIE-WÄHLER-Liste aufstellen. Wir können nicht in München die FREIE-WÄHLER-Liste von Regensburg aufstellen.
 - (Dr. Florian Herrmann (CSU): Ja, es ist so! In jedem Ortsteil eine andere Liste!)
- Bitte sachlich bleiben! Das bringt uns nicht weiter. Natürlich haben wir in jedem Ortsverein eine andere Liste. Das haben Sie auch, weil Sie andere Köpfe drauf haben. Wo

FREIE WÄHLER draufsteht, da sind auch FREIE WÄHLER drin. Nehmen Sie das zur Kenntnis.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, in der Gesetzesänderung sind auch sehr vernünftige Regelungen enthalten. Mit den zuvor erwähnten vier Punkten bin ich sehr unzufrieden. Diesen widme ich naturgemäß etwas mehr Raum.

Es gibt eine Regelung, wonach bei einer Abgabe von weniger als 50 Stimmen in einem Stimmbezirk, auch bei Briefwahlen, in diesem Stimmbezirk nicht mehr ausgezählt werden darf. Sonst könnte man Schlüsse ziehen, wer wie gewählt hat. Diese Regelung ist längst überfällig und wird nun realisiert. Die Stimmen aus diesem Stimmbezirk werden dann in einen anderen Stimmbezirk hineingenommen und dort ausgezählt. Damit können keine Schlüsse mehr gezogen werden. Das ist wichtig, wenn es sich um Stimmbezirke in kleinen Ortsteilen handelt. Ansonsten könnte man darauf schließen, dass sich in diesem Ortsteil lauter FREIE WÄHLER, SPDIer, CSUIer, GRÜNE usw. befinden. Das sollte vermieden werden. Das entspricht nicht dem Wahlgesetz. Insofern ist das eine sehr vernünftige Regelung.

Mit einer weiteren Regelung lässt sich sehr viel Arbeits- und Verwaltungsaufwand einsparen. Bisher musste bei Briefwahl der Wahlbrief eines bis zur Auszählung verstorbenen Bürgers herausgesucht und ungeöffnet vernichtet werden. In Zukunft fällt diese Regelung weg. In Zukunft ist die Sache ganz simpel: Die Stimme eines Bürgers, der gewählt hat, zählt. Das ist sehr sinnvoll, auch wenn diese Person bei der Auszählung der Stimmen nicht mehr leben sollte. Der Bürger hat in dem Zeitraum, der ihm vom Wahlgesetz eingeräumt wird, gewählt. Ob diese Person am Tag der Auszählung noch lebt oder nicht, ist nicht entscheidend. Die Stimme ist zu zählen und wird gewertet.

Mit dem Gesetzesbeschluss werden die Listenverbindungen abgeschafft. Sie waren für kleine Parteien und Gruppierungen eine hervorragende Möglichkeit, sich zusammenzuschließen, um die Rundungsfehler bei Verfahren wie d'Hondt, Hare/Niemeyer

und Sainte-Laguë/Schepers zu vermeiden. Diese Listenverbindungen sind unnötig, wenn wir ein vernünftiges Verteilungssystem haben. Wir haben uns diese Entscheidung nicht leicht gemacht. Wir haben Sachverständige angehört und uns letztlich für das Verfahren Sainte-Laguë/Schepers entschieden, das auch im Bundestag und in den meisten anderen Ländern verwendet wird. Dieses Verfahren führt mathematisch zum vernünftigsten Ergebnis. Somit sind die Listenverbindungen unnötig. Das ist also eine logische Folgerung aus dem Verteilungssystem.

Einige Änderungen beziehen sich natürlich auch auf die Gemeindeordnung. Lassen Sie mich auf einige Punkte eingehen. In der Bürgerversammlung darf sich zukünftig nicht mehr nur der Gemeindebürger zu Wort melden, sondern auch der Gemeindeangehörige. Was ist der Unterschied? – Ein Bürger ist in der entsprechenden Kommune wahlberechtigt. Ein Gemeindeangehöriger kann beispielsweise ein Sechzehnjähriger sein, der sich auf einer Bürgerversammlung zu Wort melden und Probleme sowie Forderungen äußern kann. Diese Möglichkeit gab es bisher rein formal-juristisch gesehen nicht. Das ist eine sehr, sehr gute Lösung. Ich hoffe, dass davon in Zukunft viel Gebrauch gemacht wird. Beispielsweise haben nun Ausländer, die in einem Ort leben, die Möglichkeit, sich bei der Bürgerversammlung zu Wort zu melden, aber nicht abzustimmen. Eine Abstimmung greift in die Gesetzgebung ein. Eine Abstimmung bei einer Bürgerversammlung bindet den Gemeinderat und zwingt ihn zu Entscheidungen Ein Ausländer kann bei einer Bürgerversammlung anwesend sein und sich zu Wort melden.

Das Wahlalter auf 16 Jahre zu senken, ist eine gute Sache. Dafür lohnt es sich zu kämpfen. Wir haben das schon mehrfach gefordert. Wir sind für das Wahlalter ab 16 bei Kommunalwahlen, aber nicht bei Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen. Das ist sinnvoll. Der junge Bürger zwischen 16 und 18 Jahren kennt die Leute, die für die Kommunalwahlen kandidieren. Der junge Bürger kennt den Bürgermeister und die Gemeinderäte, die kandidieren. Das ist ein einfacher Weg. Wir wollen die jungen Leute an die Demokratie heranführen und ihnen mehr Verständnis für die Demokratie vermit-

teln. Das wäre der einfachste Weg. Die Leute sollen die Möglichkeit erhalten, sich mit gemeindlichen Problemen zu beschäftigen und durch die Wahl mitzuwirken.

In einem weiteren Änderungsantrag der SPD wird die Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern gefordert. Diesem Antrag werden wir nicht zustimmen. Wir, die FREIEN WÄHLER, sind der Meinung, dass dies in kleinen Kommunen von bis zu 3.000 Einwohnern dennoch ein Vorteil ist.

Wir, die FREIEN WÄHLER, kämpfen schon seit Langem für die Aufhebung der Altersbeschränkung für Bürgermeister. Ich kann keinem Bürger erklären, warum es beim Landtags- oder beim Bundestagsabgeordneten, beim Bundeskanzler oder auch beim Ministerpräsidenten keine Altersbeschränkung gibt, und diese Personen noch mit 69 Jahren ins Amt gesetzt werden können. Dort gibt es keine Altersbeschränkung. Beim hauptamtlichen Bürgermeister gibt es eine Altersbeschränkung, weil er Beamter ist. Diese Erklärung ist jedoch zu einfach. Über diese Hürde sollten wir schon längst gesprungen sein.

Meine Damen und Herren, ich muss zum Schluss kommen, weil meine Redezeit nicht mehr ausreicht. Hinsichtlich des Sitzzuteilungssystems haben wir einen eigenen Antrag eingebracht. Bei der Besetzung der Ausschüsse soll nicht nach den Stimmen, die die einzelnen Fraktionen im jeweiligen Gremium wie Kreistag oder Gemeinderat erreicht haben, verteilt werden. Es soll nach den Wählerstimmen verteilt werden. Das ergäbe ein gerechteres Bild. Dieser Vorschlag sollte aufgenommen werden.

Wegen der vorhin erwähnten vier Punkte werden wir dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Wir werden uns enthalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Hanisch. – Die nächste Wortmeldung kommt vom Kollegen Mistol. Bitte schön, Herr Mistol.

Jürgen Mistol (GRÜNE): Frau Präsidentin, Kolleginnen und Kollegen! Der spanische Philosoph und Soziologe José Ortega y Gasset hat gesagt:

Das Heil der Demokratien, von welchem Typus und Rang sie auch immer seien, hängt von einer geringfügigen technischen Einzelheit ab: vom Wahlrecht. Alles andere ist sekundär.

Was eigentlich zur Routine gehört – dem Landtag nach jeder Kommunalwahl einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der als Grundlage für mögliche Änderungen bzw. Anpassungen im Wahlrecht dient –, hat sich wegen einer solchen geringfügigen technischen Einzelheit zu einer handfesten Debatte im Landtag entwickelt: Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen der CSU, wollten still und heimlich das Kommunalwahlrecht zu Ihren Gunsten ändern.

(Dr. Florian Herrmann (CSU): Das ist einfach falsch!)

Ich möchte darauf hinweisen, dass das wirklich eine Nacht-und-Nebel-Aktion war. Der Änderungsantrag der CSU kam plötzlich am Vorabend der eigentlich geplanten Ausschussberatung als Tischvorlage auf die Tagesordnung. Es ist schon bemerkenswert, dass eine derart wichtige Sache so spät, still und heimlich eingereicht worden ist.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Kolleginnen und Kollegen, ein Sitzzuteilungsverfahren ist, wie wir alle gelernt haben, nicht nur aus mathematischer Sicht alles andere als trivial. Die politische Wirkung Ihres Antrags, wieder zum Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt zurückzukehren, war groß; er hat auf kommunaler Ebene sehr hohe Wellen geschlagen.Beim Widerstand gegen diese Änderung hatten wir eine Vielzahl bayerischer Kommunen an unserer Seite. Viele Gemeinderäte, Stadträte, Kreistage und Bezirkstage haben sich mit klaren Beschlüssen, teilweise mit Zustimmung von CSU-Räten, gegen die Rückkehr zum Zählverfahren nach d'Hondt ausgesprochen. Teilweise wurden diese Resolutionen als Petitionen in den Landtag eingebracht. Beispielhaft sind die Beschlüsse aus den Städ-

ten Landshut und Regensburg, den Kreistagen in Ansbach und Schweinfurt sowie dem Bezirkstag Unterfranken, aber auch kleinerer Gemeinden wie Bernau am Chiemsee oder Feldkirchen-Westerham, die sich klar gegen diese CSU-Initiative positioniert haben.

Kolleginnen und Kollegen, die sehr aufschlussreiche Expertenanhörung, die im Herbst letzten Jahres stattgefunden hat, war ein Vorschlag der GRÜNEN. Sie werden sich noch daran erinnern. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, mit dieser Anhörung haben wir Ihnen Zeit verschafft, Ihre internen Querelen mit Noch-Ministerpräsident Seehofer beizulegen. Der Tag der Anhörung war jedoch vor allem ein guter Tag für die Demokratie in Bayern.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nach der vernichtenden Kritik der Sachverständigen an d'Hondt war klar, dass wir keine Rückkehr zu einem Zählverfahren brauchen, das zulasten der Pluralität geht, sondern ein Verfahren, das den Willen der Wählerinnen und Wähler bestmöglich abbildet. Schlussendlich haben sich alle Fraktionen auf das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers geeinigt. Dieses Verfahren wird seit dem Jahr 2008 auch bei den Bundestagswahlen eingesetzt und ist laut Expertenmeinung das gerechteste. Kolleginnen und Kollegen, diese Einigkeit ist ein starkes Signal für die Demokratie.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Debatte über das Sitzzuteilungsverfahren soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass auch andere Vorschläge zur Verbesserung der Kommunalwahlgesetze intensiv diskutiert wurden. Zwar finden viele Vorschläge aus diesem Erfahrungsbericht Eingang in den Gesetzentwurf, einige sinnvolle Vorschläge wurden jedoch nicht berücksichtigt. Dazu gehört beispielsweise die Abschaffung der Möglichkeit zur Verdoppelung der Bewerberzahlen in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern, was erheblich zur Vereinfachung und zur Verständlichkeit für die Wählerinnen und Wähler beitragen würde. Für uns ist die Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse amtierender Bürger-

meisterinnen und Bürgermeister sowie Landrätinnen und Landräte nicht nachvollziehbar. Herr Kollege Scheuenstuhl hat bereits darauf hingewiesen. An dieser Stelle stellt sich die Frage, ob es tatsächlich zur Stärkung des passiven Wahlrechts beiträgt, wenn die Wählerinnen und Wähler über die Ernsthaftigkeit einer Kandidatur selbst entscheiden. Meiner Meinung nach legitimiert man letztlich mit dieser Regelung nur Scheinkandidaturen.

In die gleiche Richtung geht der Vorschlag, den seit Jahren umstrittenen Tarnlisten Tür und Tor zu öffnen, sowie die Intention, durch eine Änderung der Vertretungsregelung die Geschäftsordnungsautonomie des Gemeinderats auszuhöhlen. Positiv hervorzuheben ist, dass Sie das Rederecht in der Bürgerversammlung gemäß Artikel 18 der Gemeindeordnung erweitern. Damit setzen Sie endlich eine langjährige grüne Forderung um, auch wenn diese Änderung in vielen Punkten noch immer deutlich hinter unseren Vorstellungen zur Stärkung der Mitwirkungsrechte auf kommunaler Ebene zurückbleibt.

Kolleginnen und Kollegen, zur Stärkung der Demokratie auf kommunaler Ebene hat die GRÜNEN-Fraktion eine lange Liste an Änderungsanträgen eingebracht. Dazu gehörten beispielsweise die Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre, ein gesetzlicher Freistellungsanspruch in allen Kommunalordnungen zur Stärkung des in der Verfassung garantierten Ehrenamts und auch die Erweiterung des passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie Regelungen zur Transparenz, zur Barrierefreiheit und Förderung der Digitalisierung – um nur einige zu nennen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, Sie sind uns bei keinem dieser Punkte entgegengekommen. Bei dem Gesetzentwurf der Staatsregierung werden wir uns deshalb aufgrund der genannten Vorbehalte letztendlich enthalten. Ich kann aber sagen: Hartnäckigkeit zahlt sich aus. Die Debatte zum Sitzzuteilungsverfahren hat ge-

zeigt, dass sich auch die CSU hin und wieder eines Besseren belehren lässt. Das war ein grüner Erfolg.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Kollege Mistol. – Nächster Redner ist Herr Kollege Adelt. Bitte schön, Herr Adelt.

Klaus Adelt (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bei dieser Gesetzesänderung sind bisher wahre Begeisterungsstürme, aber auch wahre Entrüstungsstürme ausgeblieben. Das ist dem Gesetz aber nicht angemessen; denn es ist von einer ganz erheblichen Bedeutung. Bei der Änderung des Gesetzes geht es um das Herzstück der Demokratie, um die Änderung der Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung. Wir alle wollen, dass mehr Bürgerinnen und Bürger von ihrem Recht Gebrauch machen, sich in der Gemeinde, im Landkreis und im Bezirk zu engagieren. Wir haben zum Gesetzentwurf eine Vielzahl von Änderungsanträgen eingebracht, um die Kommunalpolitik vor Ort zu stärken.

Wir wollen erstens die Mitwirkungsrechte und die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger vor Ort stärken. Zweitens wollen wir gerne mehr Transparenz, um die Informationsmöglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Mandatsträger zu erweitern. Drittens wollen wir das kommunale Ehrenamt stärken. Dabei ist ein wichtiger Punkt der Bürgerentscheid. Mit unserem Änderungsantrag fordern wir, die Bindungswirkung des Bürgerentscheids auf zwei Jahre zu verlängern, damit in dieser Zeit nichts passieren kann. Falls eine Verwaltung versucht, einen Bürgerentscheid auszusetzen, fordern wir eine Klagemöglichkeit bei Nichterfüllung. Dem Willen des Bürgers soll mehr Kraft gegeben werden. Das halte ich für sehr sinnvoll. Ich muss jedoch feststellen, dass vonseiten der CSU keine Einsicht besteht – abgelehnt.

Ich komme zur Informationsfreiheitssatzung. Manche fürchten diese wie der Teufel das Weihwasser – eigentlich ohne Grund. In 80 Kommunen Bayerns, insbesondere in den großen Städten, gibt es diese Satzungen. Wir würden sie gerne im Gesetz verankern.

Gerade in Zeiten, in denen Fake News zunehmend Fakten ersetzen und politische Institutionen an Glaubwürdigkeit einbüßen, ist es wichtig, ganz transparent zu arbeiten.

(Beifall bei der SPD)

Leider hat die CSU die Zeichen der Zeit nicht erkannt und diesen Änderungsantrag ebenso abgelehnt. Das Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht ist immer wieder ein Thema in Stadt- und Gemeinderäten. Wenn ein einzelner Stadt- oder Gemeinderat Einsicht in die Akten nehmen will, muss dies zunächst der Gemeinderat genehmigen. Normalerweise ist es möglich, dies im Rahmen eines Gesprächs mit dem Bürgermeister zu regeln. Oftmals sind Bürgermeister jedoch sehr stur und hartnäckig und gewähren dies nicht. Wir halten es für dringend notwendig, dass das Minderheitenrecht im Gesetz verankert wird – aber auch hier Ablehnung vonseiten der CSU. Ich darf das noch einmal in Erinnerung rufen.

Des Weiteren gibt es immer wieder Probleme beim Amt des Ersten Bürgermeisters im Zusammenhang mit der Einwohnerzahl. Wir glauben, dass bereits ab 3.000 Einwohnern ein hauptamtlicher Bürgermeister notwendig ist. Dass ein ehrenamtlicher Bürgermeister neben seinem Beruf 30 Stunden und noch mehr arbeitet, ist keine Seltenheit. Das kann nicht sein. Dabei geht es auch um die Versorgung des Bürgermeisters. Wir wollen die Grenze auf 3.000 Einwohner senken.

Ganz wichtig ist die gesetzliche Freistellung für das kommunale Ehrenamt und die Fortbildungsveranstaltungen. Zunehmend werden Sitzungen auf Vormittage und Nachmittage verlegt, weil dies verwaltungsfreundlicher ist. Für viele Kommunalpolitiker ist es jedoch nicht möglich, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind vom Wohl und Wehe des Arbeitgebers abhängig. Sie müssten bitten und betteln, um an den Sitzungen teilnehmen zu dürfen. Für viele ist dies ein Ausschlusskriterium, sich in der Kommunalpolitik zu engagieren. Ihr Verzicht auf ein Engagement in der Kommunalpolitik liegt nicht daran, dass sie keine Zeit hätten, an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Freistellung zur Fortbildung: Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Selbstverwaltungskolleg in Fürstenfeldbruck ist eine Schule für die Kommunalpolitik. Viele Stadträtinnen und Stadträte können allerdings nicht an ihren Veranstaltungen teilnehmen, weil sie nicht freigestellt werden – man versucht das dann, zum Beispiel auf die Ferien zu legen –, wobei aber nur ein gut gebildeter Stadt- oder Gemeinderat sein Amt "echt" ausüben kann. Wir fordern deshalb die gesetzliche Freistellung.

(Beifall bei der SPD)

Die GRÜNEN gehen davon aus, dass auch Nicht-EU-Bürger, die längere Zeit in einer Gemeinde leben, an Einwohnerversammlungen, an Bürgerversammlungen teilnehmen können. Bisher versagt das Gesetz das. Liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU, was machen wir nach dem Brexit, wenn die Briten dann nichts mehr sagen dürfen, obwohl sie schon Jahrzehnte in der Gemeinde gelebt haben? – Ich halte das nicht für sehr gut; das passt nicht zusammen.

Zum Antrag der FREIEN WÄHLER zum Thema Sitzzuteilungsverfahren in den Ausschüssen: Auch hier wollen wir das Recht bei den Kommunen belassen, welches Verfahren sie wählen. Außerdem ist die Frage: Ab wann gilt das? Müssen die Ausschüsse neu besetzt werden? – Ich denke, das ist tatsächlich eine Hauptaufgabe der Gemeinden, und das soll sie auch bleiben.

(Beifall bei der SPD)

Von allen wurde die Vertretung des Bürgermeisters in den Ausschüssen angesprochen. Es ist nahezu absurd, einen Zweiten und Dritten Bürgermeister zu wählen, wenn der Erste Bürgermeister dann entscheidet, wer eine Sitzung leitet. Zur Gratulation bei Geburtstagen und zum Aussitzen und Repräsentieren bei Veranstaltungen sind die gewählten weiteren Bürgermeister gut; nicht hingegen zum Leiten von Ausschüssen oder – möglicherweise – von Stadtratssitzungen in Vertretung des Bürgermeisters. Was ist außerdem mit dem Landrat, der einen Unfall hatte? Wer soll in dessen Vertretung entscheiden, wer die Ausschüsse leitet?

Ich komme zum Schluss. Alle unsere Vorschläge wurden von der CSU-Fraktion abgelehnt. Das ist schade; denn früher oder später werden diese Änderungen unumgänglich sein. Hier siegt wieder einmal die parteipolitische Sturheit über den kommunalpolitischen Pragmatismus, und viele Ihrer Kolleginnen und Kollegen in der Kommunalpolitik denken anders; davon können Sie sich eine Scheibe abschneiden. Ich sage Ihnen klipp und klar: Mehr Basis und weniger Kloster Banz würde Ihnen sehr guttun!

(Beifall bei der SPD – Zuruf von der CSU)

Den interfraktionellen Antrag zu Sainte-Laguë/Schepers begrüßen wir, sonst hätten wir ihn nicht gestellt. Nachdem aber über den gesamten abgestimmt wird, muss ich Ihnen mitteilen, dass wir dem Gesetzentwurf der Staatsregierung nicht zustimmen werden. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit; jetzt ist es Zeit für Beifallsstürme.

(Beifall bei der SPD)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Adelt. – Für die Staatsregierung erteile ich nun Staatsminister Herrmann das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Joachim Herrmann (Innenministerium): Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Unser Gesetzentwurf setzt die Erfahrungen aus den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 um; er greift aber auch eine Reihe weiterer sinnvoller Überlegungen zum Kommunalrecht auf. Zum Abschluss dieser Debatte
will ich auf einige wenige, aber wichtige Anliegen eingehen.

Ein Ziel unseres Gesetzentwurfes ist es, unnötige Wahlwiederholungen zu reduzieren, wie wir sie auch nach der letzten großen Kommunalwahl zu beobachten hatten. Dazu wird zunächst das Verbot der Beschränkung der Nachwahl abgeschafft. Bisher ist beispielsweise eine Kreistagswahl im gesamten Landkreis zu wiederholen, wenn ein Kandidat nach der Wahl zurücktritt oder die Wählbarkeit verliert, etwa weil er das Amt

des Landrats angenommen hat und deshalb bei der Nachwahl nicht mehr auf der Liste stehen kann. Künftig wird es den Rechtsaufsichtsbehörden ermöglicht, die Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen und eine Nachwahl gegebenenfalls auf einen Stimmbezirk oder diejenigen Stimmbezirke zu beschränken, in denen konkret Wahlrechtsverstöße stattgefunden haben.

Zudem lassen sich durch die Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigkeitserklärung unnötige Wahlwiederholungen vermeiden. Bisher ist eine Wahl auch dann für ungültig zu erklären, wenn durch einen Wahlrechtsverstoß nur eine unrichtige Listennachfolge möglich ist, die nicht berichtigt werden kann. Der Gesetzentwurf will nun die Ungültigkeitserklärung auf die Fälle beschränken, in denen sich die Verletzung der Wahlvorschriften unmittelbar auf die Mandatsverteilung auswirkt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, nach der Expertenanhörung zum Sitzzuteilungsverfahren am 18. Oktober 2017 verständigten sich die Fraktionen darauf, das bisherige Verfahren nach Hare/Niemeyer durch das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers zu ersetzen. Ich denke, die Expertenanhörung hat gezeigt, dass dieses Verfahren die Erfolgswertgleichheit der Wählerstimmen bestmöglich widerspiegelt. Es freut mich besonders, dass diese Änderung auf einen fraktionsübergreifenden Änderungsantrag zurückgeht und damit alle Fraktionen bei der sensiblen und komplexen Fragestellung der Sitzzuteilung an einem Strang gezogen haben. Das neue Verfahren wird, wenn der Landtag ihm heute zustimmt, bereits bei den Bezirkstagswahlen im Herbst dieses Jahres Anwendung finden.

Die Neuregelung der Wahlannahme reagiert auf die Umstände der Landratswahl im Frühjahr 2017 in Pfaffenhofen an der Ilm. Ich freue mich, dass sich Landrat Wolf weiter auf dem Weg der Genesung befindet und sein Amt mittlerweile wieder ausübt. Die nach seiner Wahl aufgetretenen Fragen waren aber Anlass, die Regelung zur Annahme der Wahl zu überdenken.

Bisher war der Wahlleiter verpflichtet, die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu verständigen und aufzufordern, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Es kamen unterschiedliche Fiktionsregelungen zur Anwendung: Bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen galt die Wahl als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Bei der Wahl der Bürgermeister und bei Landratswahlen galt sie dagegen als abgelehnt, wenn sie nicht wirksam angenommen wurde. In beiden Fällen wurde die Wochenfrist erst durch eine wirksame Verständigung der Gewählten in Lauf gesetzt.

Was sollte aber gelten, wenn unklar ist, ob der Gewählte verständigt werden kann und auch in der Lage ist, eine Erklärung abzugeben? – Die Beschlussempfehlung des Innenausschusses sieht nun grundsätzlich keine konstitutive Annahmeerklärung mehr vor. Dies wird durch eine Umkehrung der gesetzlichen Fiktion erreicht; das heißt, die Wahl gilt als angenommen, wenn sie nicht wirksam abgelehnt wurde. Das beruht auf der Überlegung, dass derjenige, der seiner Kandidatur zugestimmt und einen aktiven Wahlkampf geführt hat, wohl die Absicht hat, seine Wahl auch anzunehmen. Dies zu unterstellen, dürfte der "normalen" Realität entsprechen.

(Zuruf von der SPD)

Zudem ist die Verständigung des Gewählten für den Fristbeginn nicht mehr konstitutiv. Künftig knüpft der Beginn der Wochenfrist an einen objektiv feststehenden Umstand an, und zwar an die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Eine Ausnahme gilt nur noch für Mehrheitswahlen, da dort möglicherweise jemand in ein Amt gewählt wurde, der damit gar nicht rechnen musste. In unserer kommunalpolitischen Praxis ist das aber die absolute Ausnahme.

Lassen Sie mich nun noch auf wesentliche Änderungen im Kommunalrecht eingehen. Der Bayerische Landtag sprach sich bereits mit Beschluss vom 16. Juli 2013 dafür aus, dass in Bürgerversammlungen künftig alle Gemeindeangehörigen Rederecht er-

halten sollen. Dem kommen wir jetzt mit der entsprechenden Änderung in der Gemeindeordnung nach.

Hervorheben möchte ich auch die Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds, das seinerseits den Ausschussvorsitzenden vertritt. Damit greifen wir ebenfalls einen Wunsch aus der Praxis auf und stellen sicher, dass die Spiegelbildlichkeit von Gemeinderat, Kreistag oder Bezirkstag in den Ausschüssen gewahrt wird, wenn ein Ausschussmitglied die Führung des Vorsitzes übernimmt.

Schließlich will ich auch die Regelung zur Vertretungsmacht des Ersten Bürgermeisters, des Landrates, des Bezirkstagspräsidenten und des Verbandsvorsitzenden eines Zweckverbands nennen, mit der der Landtag einen Jahrzehnte währenden Rechtsstreit beendet. Bisher war streitig, ob die entsprechende Person im Außenverhältnis eine umfassende Vertretungsmacht besitzt oder sich ihre Vertretungsmacht im Außenverhältnis auf ihre Befugnisse im Innenverhältnis beschränkt. Während sich die bayerische Rechtspraxis an Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Bayerischen Obersten Landesgerichts orientierte und eine Beschränkung der Vertretungsmacht annahm, vertraten in den letzten Jahren besonders das Bundesarbeitsgericht und der Bundesgerichtshof die gegenteilige Auffassung.

Die Entscheidungen dieser Gerichte waren auch ein Anlass, diese Rechtsfrage im Gesetzentwurf aufzugreifen. Der Gesetzentwurf orientiert sich an der bayerischen Rechtspraxis und sieht vor, die Vertretungsmacht im Außenverhältnis auf die Befugnisse im Innenverhältnis zu beschränken. Würde ein Bürgermeister, Landrat, Bezirkstagspräsident oder Verbandsvorsitzender seine Befugnisse überschreiten, hinge die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts weiterhin von der Genehmigung des Gemeinderats, Kreistags, Bezirkstags, der Verbandsversammlung oder des hierzu berufenen beschließenden Ausschusses ab. Ich meine, dass diese Regelung vernünftig ist. Wir haben mit dieser Rechtspraxis über Jahrzehnte hinweg gute Erfahrungen gemacht; denn sie stellt sicher, dass ein solcher Bürgermeister, Landrat usw. nicht de facto zulasten der Befugnisse des jeweiligen Kollegialorgans entsprechende Entscheidungen

nach außen wirksam treffen kann, ohne dass das Gremium diese später noch einmal korrigieren kann.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den vom Innenausschuss empfohlenen Gesetzesänderungen schreiben wir das bayerische Kommunalwahlrecht und das Kommunalrecht insgesamt in einigen wichtigen Punkten in sinnvoller Weise fort. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung dazu.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/14651, der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/19265, die Änderungsanträge von Abgeordneten der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 17/15540 mit 17/15559, die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER auf den Drucksachen 17/15828 und 17/19461, die Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf den Drucksachen 17/15744 mit 17/15755, der interfraktionelle Änderungsantrag aller Fraktionen auf Drucksache 17/19479 sowie die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 17/20561 zugrunde.

Vorweg ist über die vom federführenden Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zur Ablehnung empfohlenen Änderungsanträge abzustimmen. Die Fraktionen sind übereingekommen, grundsätzlich über die Voten des endberatenden Ausschusses abzustimmen. Eine Liste mit den Voten der Fraktionen dazu liegt auf Ihrem Platz.

(Siehe Anlage 2)

Der federführende Ausschuss empfiehlt die Änderungsanträge der SPD-Fraktion, der Fraktion FREIE WÄHLER und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Ablehnung.

Ich lasse zunächst über das Ausschussvotum zu den Anträgen der SPD-Fraktion abstimmen. Wer mit der Übernahme des jeweiligen maßgeblichen Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU-Fraktion, SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten. Die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Es folgt die Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktion FREIE WÄHLER. Wer mit der Übernahme des jeweils maßgeblichen Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind wiederum die CSU-Fraktion, SPD, FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Gegenstimmen, Enthaltungen? – Beides nicht. Damit übernimmt der Landtag auch diese Voten. Auch diese Änderungsanträge sind abgelehnt.

Es folgt jetzt noch die Abstimmung über die Änderungsanträge der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN. Wer mit der Übernahme des jeweils maßgeblichen Ausschussvotums seiner Fraktion einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. – CSU-Fraktion, SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Auch nicht. Damit übernimmt der Landtag diese Voten, und die Änderungsanträge sind abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung mit Änderungen. So sollen im Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz sowie im Bezirkswahlgesetz unter anderem ein neues Sitzzuteilungsverfahren eingeführt und die Regelungen bei der Annahme einer Wahl geändert werden. In der Gemeindeordnung und im

Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen sollen ebenfalls Änderungen vorgenommen werden.

Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. In § 7 soll als Datum des Inkrafttretens der "1. April 2018" festgelegt werden. Dementsprechend ist in der Übergangsregelung des § 1 Nr. 27 als deren Ablauf der "31. März 2018" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/20561. Aufgrund diverser, in der Zwischenzeit erfolgter weiterer Gesetzesänderungen sind bei den durch dieses Gesetz zu ändernden weiteren Gesetzen die Stammnormen bezüglich der letzten Änderungen anzupassen sowie die entsprechenden Seiten des Gesetz- und Verordnungsblattes zu benennen.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen, bitte! – Das ist die SPD-Fraktion. Enthaltungen! – Das sind die FREIEN WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dann ist dies so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen und sehe dazu keinen Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich auf gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die SPD-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das sind die Fraktionen FREIE WÄHLER und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. – Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung haben der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/19265

und der interfraktionelle Änderungsantrag aller Fraktionen auf Drucksache 17/19479 ihre Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport, die der Abstimmung über den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651) zugrunde gelegt wurden

(Tagesordnungspunkt 3)

ES	3	D	е	a	е	u	t	е	r	Ì	•

(E) einstimmige Zustimmungsempfehlung des Ausschusses
 (G) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Gegenstimmen
 (ENTH) Zustimmungsempfehlung des Ausschusses mit Enthaltungen oder Enthaltung einer Fraktion im Ausschuss
 (A) Ablehnungsempfehlung des Ausschusses oder Ablehnung einer Fraktion im Ausschuss
 (Z) Zustimmung einer Fraktion im Ausschuss

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze I

(Drs. 17/14651)

hier: Absenkung des aktiven Wahlalters

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15540, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z		Z

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze II

(Drs. 17/14651)

hier: Ausschluss vom Wahlrecht

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15541, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		A	Z

3.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ge zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Anfechtung des (Änderung des G Drs. 17/15542, 17/205 Votum des federführer Kommunale Fragen, In	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur setzes und anderer Ge Wahlehrenamtes Gemeinde- und Landkr 61 (A) nden Ausschusses für	Änderung des Gemein setze III eiswahlgesetzes)	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			
4.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IV (Drs. 17/14651) hier: Abschaffung der Möglichkeit der Verdoppelung der Bewerberzahl in Gemeinden mit bis zu 3.000 Einwohnern (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Drs. 17/15543, 17/20561 (A)			
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A		A	Z
5.		antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur eetzes und anderer Ge s Wählbarkeitsausschlu um ersten Bürgermeis Gemeinde- und Landkr	Änderung des Gemein setze V usses von nichtdeutsch ter und zum Landrat	de-
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A		A	

6.	Anderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VI (Drs. 17/14651) hier: Aufhebung der Altersbeschränkung für erste Bürgermeister und Landräte (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Drs. 17/15545, 17/20561 (A)			
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir	nden Ausschusses für	Sport	
	csu	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			A
7.	 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze VII (Drs. 17/14651) hier: Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes) Drs. 17/15546, 17/20561 (A) 			
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
8.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Änderungen zu E und Klagerecht (Änderung der G Drs. 17/15547, 17/205	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur etzes und anderer Ge Bürgerbegehren und B emeindeordnung)	Änderung des Gemein setze VIII	de-
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		Sport	
	csu	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z

9.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze IX (Drs. 17/14651) hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Gemeindeordnung) Drs. 17/15548, 17/20561 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport				
	CSU CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A		A	Z	
10.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze X (Drs. 17/14651) hier: Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht für einzelne Mitglieder des Gemeinderats (Änderung der Gemeindeordnung) Drs. 17/15549, 17/20561 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport				
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A	Z		Z	
11.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XI (Drs. 17/14651) hier: Eidesleistung (Änderung der Gemeindeordnung) Drs. 17/15550, 17/20561 (A)				
		Innere Sicherheit und			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ	
	A			Z	

12. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-

und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XII

(Drs. 17/14651)

hier: Sicherung des Ehrenamts

(Änderung der Gemeindeordnung)

Drs. 17/15551, 17/20561 (A)

über den Antrag wird gesondert abgestimmt

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	ENTH	Z

13. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-

und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIII

(Drs. 17/14651)

hier: Rechtsstellung des ersten Bürgermeisters

(Änderung der Gemeindeordnung)

Drs. 17/15552, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	Z	ENTH

14. Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt,

Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-

und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XIV

(Drs. 17/14651)

hier: Änderungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid: Bindungswirkung

und Klagerecht

(Änderung der Landkreisordnung)

Drs. 17/15553, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

15.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. SPD zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XV (Drs. 17/14651) hier: Informationsfreiheitssatzung (Änderung der Landkreisordnung) Drs. 17/15554, 17/20561 (A) Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A		A	Z
16.	 Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVI (Drs. 17/14651) hier: Sicherung des Ehrenamts (Änderung der Landkreisordnung) Drs. 17/15555, 17/20561 (A) über den Antrag wird gesondert abgestimmt Votum des federführenden Ausschusses für 			
	Kommunale Fragen, Ir	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
17.	Änderungsantrag der Abgeordneten Dr. Paul Wengert, Klaus Adelt, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer u.a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze XVII (Drs. 17/14651) hier: Akteneinsichtsrecht für einzelne Kreisräte (Änderung der Landkreisordnung) Drs. 17/15556, 17/20561 (A)			
	Kommunale Fragen, Ir			
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
				Z

18.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Informationsfreih (Änderung der B Drs. 17/15557, 17/205 Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir	antzer u.a. SPD or Staatsregierung zur etzes und anderer Ge neitssatzung ezirksordnung) 61 (A) onden Ausschusses für	Änderung des Gemein setze XVIII	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
			A	2
19.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Auskunfts- und A (Änderung der B Drs. 17/15558, 17/205	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur etzes und anderer Ge Akteneinsichtsrecht für ezirksordnung) 61 (A)	Änderung des Gemein setze - XIX	
	Kommunale Fragen, Ir	nnere Sicherheit und S		
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z
20.	Änderungsantrag der A Prof. Dr. Peter Paul Ga zum Gesetzentwurf de und Landkreiswahlges (Drs. 17/14651) hier: Sicherung des E (Änderung der B Drs. 17/15559, 17/205	antzer u.a. SPD er Staatsregierung zur etzes und anderer Ge hrenamts ezirksordnung)	Änderung des Gemein	
	über den Antrag wird	l gesondert abgestim	ımt	
	Votum des federführer Kommunale Fragen, Ir		port	
	CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
	A			Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

Drs. 17/15828, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			ENTH

 Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Joachim Hanisch u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

Drs. 17/19461, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	A	团	Z

23. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Wahlalter 16

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15744, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Keine Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15745, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Abschaffung der Verdoppelungsmöglichkeiten bei Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15746, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	A	Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Erweiterung des passiven Wahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

(Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15747, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	Z	A	Z

27.	Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann,
	Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
	zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde-
	und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze
	(Drs. 17/14651)

hier: Ablehnung der Wahl bzw. Niederlegung des Mandats (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Drs. 17/15748, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

28. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Förderung der Digitalisierung (Änderung der Gemeindeordnung)

Drs. 17/15749, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH	A	Z

 Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner (Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)

Drs. 17/15750, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A			Z

30. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Freistellungsanspruch

(Änderung der Gemeindeordnung, Landkreisordnung und der

Bezirksordnung)

Drs. 17/15751, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	ENTH		Z

31. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Öffentlichkeit nicht einschränken

(Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der

Bezirksordnung) Drs. 17/15752, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A	A	A	Z

32. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651) hier: Barrierefreiheit

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

Drs. 17/15753, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		Z	Z

zur 124. Vollsitzung am 22. Februar 2018

33. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

hier: Aufstellungsversammlungen

(Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung)

Drs. 17/15754, 17/20561 (A)

Votum des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		A	

34. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeindeund Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze (Drs. 17/14651)

hier: Wahlalter und Wählbarkeit auf Bezirksebene (Änderung des Bezirkswahlgesetzes)

Drs. 17/15755, 17/20561 (A)

CSU	SPD	FREIE WÄHLER	GRÜ
A		A	Z